

In eigener Sache:

Der AZADI *infodienst* erscheint regelmäßig. Der Versand erfolgt per E-Mail. Auf Anfrage wird er gegen Kopier- und Portokosten auch per Post verschickt. Gefangene erhalten den *infodienst* kostenlos. Herausgeber ist AZADI e.V. Der Verein ist als gemeinnützig und mildtätig anerkannt, Spendenbescheinigungen können ausgestellt werden. AZADI e.V. unterstützt diejenigen Personen nicht-deutscher Herkunft, die in Deutschland im Zuge ihrer politischen Betätigung für das Selbstbestimmungsrecht des kurdischen Volkes mit Strafverfolgung bedroht werden. Die praktische Arbeit von AZADI ist die finanzielle und politische Unterstützung kriminalisierter Kurdinnen und Kurden.

So können Sie uns unterstützen:

- wenn Sie von Kriminalisierung und Repression gegen Kurd(inn)en erfahren, informieren Sie uns bitte
- werden Sie Fördermitglied,
- spenden Sie.

Kontakt- und Bestelladresse:

AZADI e.V.
Graf-Adolf-Str. 70A
40210 Düsseldorf
Tel. 0211/8302908
Fax 0211/1711453
E-Mail azadi@t-online.de
Internet www.nadir.org/azadi/
V. i. S. d. P.: Monika Morres
Spendenkonto: GLS Gemeinschaftsbank eG mit Ökobank
BLZ 43060967
Kto-Nr. 8035782600

Aus dem Inhalt:

- 1 Auswirkungen des Zuwanderungsgesetzes
- 6 Verbotspraxis
- 6 Repression
- 7 Gerichtsurteile
- 9 Asyl-&Migrationspolitik
- 11 Zur Sache: Türkei
- 13 Unterstützungsfälle

Das Zuwanderungsgesetz

Auswirkungen für Kurdinnen und Kurden aus der Türkei

Rückblick 2005

Von den Rechtsanwältinnen Heike Geisweid und Neslihan Celik

Mit dem Zuwanderungsgesetz wurde nicht nur das gesamte Ausländergesetz verändert, sondern zugleich zahlreiche neue Regelungen in anderen, Migrant(inn)en betreffenden Gesetzen eingeführt, wie dem Asylverfahrensgesetz.

Neben einigen wenigen Verbesserungen haben die Änderungen und zeitgleich die Handhabungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie der verschiedenen Ausländerbehörden (ABH) jedoch zu einer Verschlechterung der Positionen von Migrant(inn)en im Asylverfahren und in aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten geführt. Bei zahlreichen Fragen ist die Rechtsprechung uneinheitlich, was immerhin noch einige Spielräume offen lässt.

Mehr und mehr klaffen rechtliche Wertungen von Sachverhalten unter verschiedenen Betrachtungen auseinander – je nach Intention des Gesetzgebers bzw. der Rechtsprechung. So soll in Einbürgerungsverfahren schon die einfache Mitgliedschaft in einem legalen kurdischen Verein, der seitens der deutschen Sicherheitskräfte als „der PKK-nahestehend“ bewertet wird, unter Hinweis auf Bestrebungen, die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung (FdGO) wenden, zur Verweigerung der Einbürgerung führen. Dies betrifft ebenso Tausende von eingestellten Ermittlungsverfahren wegen des Verstoßes gegen das Vereinsgesetz im Rahmen der Kampagne „Auch ich bin PKKler“, während Anforderungen an exilpolitische Aktivitäten für die Frage bestehender Verfolgungsfurcht im Asylverfahren im Falle der Rückkehr in die Türkei exorbitant hochgeschraubt werden. Oder es werden aufgrund von Verurteilungen wegen derlei Verstöße im Rahmen des PKK-Verbots Ausweisungen wegen Unterstützung einer Vereinigung, die den Terrorismus unterstützt, ausgesprochen, während mutmaßliche Mitglieder der PKK seitens der Bundesanwaltschaft (BAW) schon seit Jahren nicht mehr wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung (§129a StGB) angeklagt werden. Dies alles ist den Betroffenen kaum noch zu vermitteln.

Asylverfahren

Die sich seit einigen Jahren abzeichnende Behandlung von Asylanträgen türkischer Staatsangehöriger türkischer und kurdischer Herkunft wurde auch im vergangenen Jahr fortgeschrieben. So werden weiterhin immer weniger Personen aus der Türkei als Asylberechtigte oder Konventionsflüchtlinge anerkannt, gleichzeitig aber geht die Tendenz des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hin zum Widerruf von Anerkennungen.

Im gesamten Jahr 2005 wurden lediglich 122 Personen aus der Türkei als Asylberechtigte anerkannt, 547 als Konventionsflüchtlinge (d.h. eine Einreise auf dem Luftweg konnte nicht glaubhaft gemacht werden oder die Einreise erfolgte auf dem Landweg) und 47 Personen erhielten Abschiebeschutz, 2.922 Anträge wurden abgelehnt, weitere 2.347 Anträge erledigten sich auf sonstige Weise. Dem gegenüber standen im vergangenen Jahr 514 Entscheidungen über Widerrufe und Rücknahmen von Menschen mit Herkunftsland Türkei.

Widerrufsverfahren

Während Widerrufsverfahren bis vor einigen Jahren für Migrant(inn)en aus der Türkei die Ausnahme waren, leitet das BAMF seit einigen Monaten zunehmend Widerrufsverfahren mit ähnlich lautenden Textbausteinen ein, nämlich: „Der Fortschrittsbericht der EU-Kommission vom 06.10.2004 sowie der Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11.11.2005 bescheinigen der Türkei eine positive Entwicklung. Die Reformen der letzten Jahre haben ein Instrumentarium geschaffen, das staatliche Repressionen von asylerblicher Intensität in der Regel theoretisch unmöglich macht. Selbst für Personen, die militante staatsfeindlichen Organisationen wie die ehemalige PKK/KADEK (jetzt KONGRAGEL), DHKP/C, TKP/ML-TIKKO, MLKP, IBDA-C oder Hizbullah unterstützt haben oder haben sollen und im Rahmen der Terrorbekämpfung menschenrechtswidrigen Übergriffen staatlicher Organe ausgesetzt waren, kann bei einer Rückkehr eine Wiederholungsgefahr in der Regel mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Somit haben auch Sie wegen Ihres politischen Engagements für die ehemalige PKK keine politische Verfolgung mehr zu befürchten.“

Tatsächlich ist dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11.11.2005, S. 31 zu entnehmen: „Es ist der Regierung bislang noch nicht gelungen, Folter und Misshandlung vollständig zu unterbinden.

Ebenso wenig ist es ihr gelungen, Fälle von Folter und Misshandlung in dem Maße einer Strafverfolgung zuzuführen, wie dies ihrem erklärten Willen entspricht. (...) Das Auswärtige Amt sieht eine der Hauptursachen für das Fortbestehen von Folter und Misshandlung in der nicht effizienten Strafverfolgung.“

Eingeleitet werden solche Verfahren häufig aufgrund von Nachfragen der Ausländerbehörden (ABH) bei dem BAMF, ob die Gründe für die Anerkennung noch weiterhin bestehen oder ob nicht ein Widerrufsverfahren einzuleiten sei, wenn bei der ABH über die deutschen Auslandsvertretungen die Zustimmung zu Anträgen auf Familienzusammenführung oder zur Eheschließung gestellt werden oder wenn Asylberechtigte und Konventionsflüchtlinge Anträge auf Erteilung von Niederlassungserlaubnissen oder Einbürgerung stellen. Unter Hinweis auf die angebliche Veränderung der Lage in der Türkei ist dann auch häufig ein Widerrufsverfahren eingeleitet und positiv beschieden worden.

Zu befürchten ist, dass diese Tendenz in Zukunft zunimmt. Trotz Umstrukturierung des BAMF und Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Zuwanderungsgesetzes, z.B. im Bereich – nicht existenter – Arbeitsmigration, werden somit überschüssige Kapazitäten aufgrund sinkender Asylantragsteller/innenzahlen für Widerrufsverfahren genutzt.

Zudem ist aufgrund einer Änderung des Zuwanderungsgesetzes in § 73 Abs. 2a Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) mit einer Zunahme von Widerrufsverfahren jetziger anerkannter Migrant(inn)en bei bleibender Schönschreibung der Situation in der Türkei zu rechnen, da die Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme vorliegen, spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Anerkennung zu erfolgen hat. Erfolgt in diesem Zeitraum kein Widerruf, steigen die Anforderungen an einen späteren.

Eine unserer Ansicht nach erforderliche Anwendung des § 73 Abs. 2a AsylVfG und der sog. EU-Qualifikationsrichtlinie (die noch nicht in nationales Recht umgesetzt wurde, aber aufgrund ihrer Wirksamkeit auf Rechtsbeziehungen in den Mitgliedsstaaten von den Gerichten anzuwenden ist) auch auf Widerrufsverfahren von Anerkennungen vor dem 1.1.2005, die zu einer Verbesserung der Situation der Betroffenen in den jeweiligen Verfahren führen würde, wird nur von einigen Gerichten vorgenommen.

Die ersten gerichtlichen Entscheidungen in Widerrufsverfahren gehen bisher noch davon aus, dass

individuelle politische Verfolgung in der Türkei trotz der umfangreichen Reformen weiterhin stattfindet (z.B. Verwaltungsgericht Arnsberg, Urteil v. 24.08.2005 – 9 K 3971/04.A) und beziehen sich auf einige obergerichtliche Urteile, die diese Einschätzung in der Tendenz stützen (wie OVG NW, Urteil v. 19.4.2005 – 8 A 273/04.A oder den Hessischen VGH, Urteil v. 2.3.2005 – 6 UE 972/03.A). Hier wird zwar von einem deutlichen Rückgang von Folter in der Türkei ausgegangen, aber dennoch festgestellt, dass Folter und körperliche Misshandlungen durch türkische Ermittlungsbehörden nicht außer Gebrauch geraten sind.

Zahlreiche Verfahren sind derzeit bei dem BAMF und vor den Verwaltungsgerichten anhängig. Es bleibt abzuwarten, wie diese und die obergerichtliche Rechtsprechung in den anderen Bundesländern zukünftig die Situation in der Türkei bewerten werden. Die betroffenen Migrant(inn)en sind ab Einleitung eines Widerrufsverfahrens in jedem Fall – auch wenn eine aufenthaltsrechtliche Sicherung des Aufenthalts unabhängig vom Asylverfahren möglich ist – erheblichen Verunsicherungen und Zukunftsängsten ausgesetzt.



Folgeanträge

Ein weiteres Problem stellt die in ihrem Anwendungsbereich und ihrer Reichweite unklare Neuregelung des § 28 Abs. 2 AsylVfG dar, wonach sich Asylantragsteller/innen nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages in der Regel nicht mehr auf subjektive Nachfluchtgründe berufen können, was den gesamten Bereich der exilpolitischen Betätigung (politische Aktivitäten in Vereinen, bei Demonstrationen, in Zeitungen und Fernsehen etc.) betrifft.

Das BAMF legt diese Regelung – erwartungsgemäß – weit aus und wird hierin von einigen Gerichten gestützt, die nunmehr Abschiebeschutz bei exilpolitischen Aktivitäten allenfalls noch über Abschiebeverbote regeln wollen, was eine wesentlich höhere Verfolgungswahrscheinlichkeit voraussetzt (erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben) als dies für Asylberechtigte oder Konventionsflüchtlinge erfordert und kaum darzulegen ist. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen stellt mit Urteil vom 12. Juli 2005 – 8 A 7880/04.A – zudem zynisch fest, dass es zwar im Einzelfall hart erscheinen könne, einem Schutzsuchenden, der bereits vor längerer Zeit, als die Einführung des § 28 Abs. 2 AsylVfG noch nicht absehbar war, Nachfluchtgründe geschaffen habe, nunmehr den begehrten Schutz vorzuenthalten. Das Asylverfahrensgesetz nehme aber bewusst in Kauf, dass Rechtsänderungen zu Lasten der Schutzsuchenden angewandt würden und die Norm nicht der Einzelfallgerechtigkeit diene.

Bereits in den letzten Jahren wurden die Anforderungen der Gerichte an die Bewertung einer Verfolgungsfurcht aufgrund exilpolitischer Aktivitäten, z.B. im Rahmen von Vorstandstätigkeiten exilpolitischer Vereine, derart hochgeschraubt, dass kaum noch Anerkennungen über subjektive Nachfluchtgründe erfolgten.

Aufenthaltsgesetz

Dass das Aufenthaltsgesetz faktisch weder Migration erleichtern, noch die aufenthaltsrechtliche Situation der meisten hier lebenden Migrant(inn)en verbessern würde, wurde bereits bei Einführung des Zuwanderungsgesetzes kritisiert. Allerdings haben sich auch die wenigen als Fortschritte propagierten Regelungen bisher nicht durchgängig als solche entpuppt.

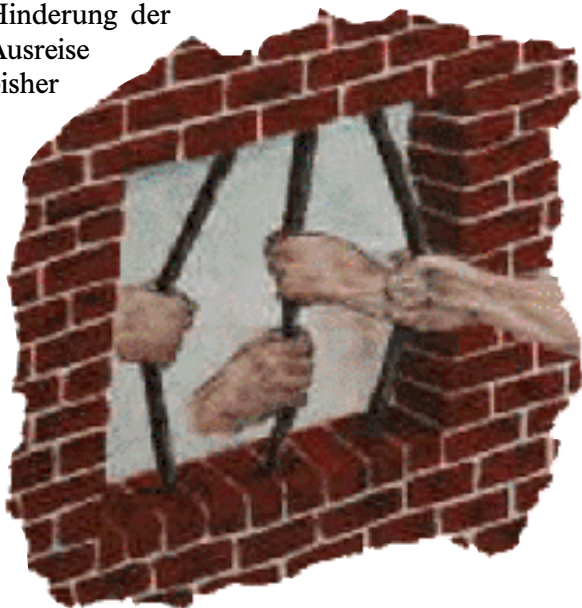
Humanitärer Aufenthalt

Eine wichtige Neuregelung sollte der humanitäre Aufenthalt zur Abschaffung von Kettenduldungen gem. § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) werden, was sich in der Praxis allerdings nicht bewährt hat. Bereits die „Vorläufigen Anwendungshinweise“ des Bundesinnenministeriums (BMI) von Dezember 2004 berücksichtigen zentrale Punkte der Gesetzesbegründung nicht. Hinzu kamen im vergangenen Jahr zumeist weiter einschränkende Erlasse der verschiedenen Innenministerien der Länder und eine Unwilligkeit der meisten Ausländerbehörden, entsprechende Aufenthaltserlaubnisse aufgrund der Neuregelung zu erteilen. Weiterhin leben in der BRD ca. 200.000 Menschen, die nur im Besitz einer Duldung sind, wovon ca. 100.000 schon länger als fünf Jahre, 50.000 länger als 10 Jahre geduldet werden.

Die sich mittlerweile herausgebildete Rechtsprechung ist ebenfalls uneinheitlich. Wieder finden sich neben den üblichen restriktiven Urteilen bei einigen Gerichten vernünftige Ansätze, die zu vertiefen wären.

Grundvoraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG ist die Unmöglichkeit der Ausreise, wobei diese aus rechtlichen Gründen, wie dem Schutz von Ehe und Familie oder dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit (z.B. Posttraumatisches Belastungssyndrom mit Retraumatisierungsgefahr) bestehen können, oder aus tatsächlichen Gründen, wie bei Staatenlosen oder fehlendem zur Aufnahme eines Flüchtlings bereiten Staat. Strittig ist, ob eine Ausreise auch dann unmöglich ist, wenn sie unzumutbar ist. Zudem darf eine Aufenthaltserlaubnis nur dann erteilt werden, wenn eine

Hinderung der Ausreise bisher



unverschuldet war. Das ist nicht der Fall, wenn die Betroffenen nicht an der Klärung ihrer Staatsangehörigkeit mitgewirkt oder sich nicht um die Ausstellung von Reisepässen gekümmert haben. Nach mehr als 18-monatiger Aussetzung der Abschiebung muss in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Sicherung des Lebensunterhalts ist keine zwingende Voraussetzung.

Wenn Aufenthaltserlaubnisse an Kurdinnen oder Kurden nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt wurden, dann an Personen, die aufgrund festgestellter Posttraumatischer Belastungssyndrome und Suizidgefahr (Abschiebungshindernisse) seit längerem nicht abgeschoben werden konnten. Im Falle des Schutzes von Ehe und Familie, galt dies dann auch für Familienangehörige.

Die Regelung wird von den meisten Ausländerbehörden aber restriktiv angewandt und hat zu keiner nennenswerten Zahl von Aufenthaltssicherungen geführt.

Härtefallkommission/Kettenduldungen/Altfallregelung

Die Härtefallkommission (§23a AufenthG) war als eine weitere Hoffnungsträgerin für diese Menschen angedacht. Die Länder sollten derartige Gremien errichten, die auf Antrag das Vorliegen eines Härtefalls untersuchen und die Ausländerbehörden ggf. um Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ersuchen sollten. Etablieren konnten sich diese jedoch bis heute nicht. Einige Länder weigerten sich, eine solche Kommission einzurichten. In den Ländern, in denen sie existiert, sind sehr wenige Familien zu einer Aufenthaltserlaubnis gekommen. So wurden in Nordrhein-Westfalen von 900 Anträgen nur ca. 100 als Härtefall eingestuft. Es sind jedoch auch Fälle bekannt, in denen sich Ausländerbehörden trotz positiver Entscheidung der Härtefallkommission, weigern, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Die Bilanz: In den meisten Ländern liegen die Erfolgsquoten im einstelligen Bereich. Die Arbeit der Härtefallkommissionen ist daher insgesamt sehr enttäuschend.

Die Anträge an die Härtefallkommission bedürfen einer besonderen Begründung und Nachweisen und werden gewöhnlich mit einem kurzen Schreiben abgelehnt. Den Betroffenen oder Prozessbevollmächtigten wird lediglich mitgeteilt, dass das Ergebnis bei der zuständigen Ausländerbehörde erfragt

werden kann. Gründe für die Ablehnung werden nicht benannt, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

So leben Menschen mit Duldungen weiterhin ohne Zukunftsperspektive. Die meisten geduldeten Migrant(inn)en erhalten keine Arbeitserlaubnisse, weil seit der Gesetzesänderung die Ausländerbehörden auch für deren Erteilung zuständig sind. Die Hoffnung auf eine Altfallregelung musste jüngst wieder aufgegeben werden, da sich die Innenminister der Länder über die Einzelheiten nicht verständigen konnten.

Im Hinblick auf das Ziel, die Kettenduldungen abzuschaffen, ist das Zuwanderungsgesetz gescheitert. Es hat sich eher als Ausweisungs- und begrenzendes Gesetz herausgestellt.

Familienzuzug

Die Regelung des Nachzugs von Ehegatten und Lebenspartnern zu Deutschen bleiben im wesentlichen unverändert. Hier besteht nach wie vor ein Rechtsanspruch, und zwar unabhängig von den Einkommensverhältnissen des deutschen Partners. Nach wie vor sollen eingereiste Ehegatten zunächst eine Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre erhalten. Auch die unbefristete Verlängerung der ehebedingten Aufenthaltserlaubnis (die nunmehr Niederlassungserlaubnis heißt), soll unter den bisherigen Voraussetzungen erfolgen. Hervorzuheben ist die geforderte Fähigkeit, sich auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich zu verständigen, welche nunmehr direkt im Aufenthaltsgesetz enthalten ist. Da gemäß § 5 des neuen Zuwanderungsgesetzes die Erteilung eines Aufenthaltstitels in der Regel die vollständige Sicherung des Lebensunterhaltes der Migrant(inn)en voraussetzt, wird die auch jetzt herrschende Praxis der Überprüfung der Einkommensverhältnisse bei der unbefristeten Verlängerung der ehebedingten Aufenthaltserlaubnis fortgesetzt.

Die Voraussetzungen für diesen einzigen rechtlich gesicherten Status werden jedoch so hoch gehängt, dass der dauerhafte Aufenthalt für eine große Gruppe – insbesondere von sozial schwachen Migrant(inn)en nahezu unmöglich wird. Denn

während nach dem alten Recht die Erteilung der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis unter der Voraussetzung möglich war, dass der Lebensunterhalt der Migrant(inn)en aus eigenen Mitteln gesichert ist, wird nunmehr gefordert, dass diese (oder ihren/seinen Ehegatten) 5 Jahre lang eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit nachgegangen ist und die entsprechenden Beiträge in die Rentenversicherung eingezahlt hat. Dies entspricht den bisherigen Regelungen für die Aufenthaltsberechtigung.

Hinzu kommt nach dem neuen Recht das Erfordernis ausreichender Deutschkenntnisse und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung Deutschlands. Diese können Migrant(inn)en durch den Abschluss eines Integrationskurses oder einer anderweitigen Ausbildung nachweisen. Das heißt, Migrant(inn)en, die die unbefristete Niederlassungserlaubnis begehren, müssen eine Sprach- sowie eine Staatsbürgerkundeprüfung ablegen. Beides setzt gute schriftliche Kenntnisse der deutschen Sprache voraus. Bisher waren einfache mündliche Sprachkenntnisse für die unbefristete Aufenthaltserlaubnis ausreichend.

Der Familienzu- oder Kindernachzug steht weiterhin im Ermessen der Ausländerbehörden.

Auffällig ist, dass bei einem Zuzug zu Migrant(inn)en und Deutschen aus der Heimat strengere Anforderungen gestellt werden. Die Parteien werden getrennt systematisch befragt, um den Verdacht einer „Scheinehe“ auszuschließen. Die Auslandsvertretungen können auch bei unbegründetem Verdacht ohne weitere Begründung, wie sie zu dem Schluss kommen, die Anträge ablehnen, wie die Praxis zeigt. Die dann einzuleitenden Klageverfahren (nach in jedem Fall negativ ausgegangenem Remonstrationsverfahren) sind bis zu zwei Jahren beim Verwaltungsgericht Berlin anhängig. Eine Beschleunigung dieser Verfahren, wie z. B. durch Eilverfahren, ist unmöglich.

Resümee

Das Zuwanderungsgesetz hat insgesamt dazu beigetragen, dass immer weniger Menschen eingereist sind. Im vergangenen Jahr war die niedrigste Zahl an Asylanträgen seit Mitte der 80er Jahre zu registrieren, wobei die Anerkennungsquote unter 1 Prozent liegt.

Das Gesetz sollte ursprünglich u.a. dazu beitragen, dass international hochqualifizierte Menschen in die Bundesrepublik Deutschland einreisen. Doch auch an diesem Punkt ist das Zuwanderungsgesetz gescheitert: Die Zahl von Fachleuten, die hier eine Aufenthaltserlaubnis erhielten, betrug gerade mal 900, während vor dem Gesetz die Zahl ca. 2.200 betrug.

Die Einführung von Integrationskursen könnte eventuell positiv bewertet werden, doch hätten diese früher wesentlich mehr Nutzen gezeigt als heute, da

es bald keine „Zuwanderer“ mehr geben wird, die von den Kursen profitieren könnten.

Es kann abschließend gesagt werden, dass der ursprünglich behauptete angebliche Wechsel in der Zuwanderungs- und Integrationspolitik nicht erreicht worden ist. Der Gesetzeswortlaut lässt viel Raum für unterschiedliche Interpretationen durch die zuständigen Landesinnenministerien. In Erlassen werden die neuen Regelungen zumeist gegen Migrant(inn)en ausgelegt und die Umsetzung des Gesetzes an verschiedenen Stellen zahlreiche gravierende Probleme aufwirft. Hinzu kommt, dass auch die Anwendungshinweise des Bundesinnenministeriums unterschiedlich gehandhabt werden, so dass willkürliche Behördenentscheidungen nicht ausgeschlossen werden können.



Generalbundesanwalt klagt gegen mutmaßlichen PKK/KONGRA-GEL-Funktionär

Der Generalbundesanwalt (GBA) hat am 3. März 2006 Anklage gegen Halil D. wegen mutmaßlicher Rädelführerschaft in einer kriminellen Vereinigung (§129 StGB) erhoben. Ihm wird zur Last gelegt, als hoher Funktionär der PKK vom Jahre 2000 bis zu seiner Festnahme für den Bereich „Wirtschafts- und Finanzbüros“ der Nationalen Befreiungsfront Kurdistans (ERNK), ab Mai 2000 der Kurdischen Demokratischen Volksunion (YDK) und ab Juni 2004 der Demokratischen Vereinigung der Kurden (CDK) verantwortlich und tätig gewesen zu sein. Dieser Arbeitsbereich sei laut BAW „für den Bestand und die Tätigkeit des führenden Funktionärskörpers von existenzieller Bedeutung“. Der 36-jährige Politiker befindet sich seit seiner Festnahme in Darmstadt am 18. Oktober 2005 durch Beamte des Bundeskriminalamtes in Untersuchungshaft.

Der Prozess wird vor dem Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts (OLG) Celle stattfinden.

(Azadi/Pressemitteilung GBA v.17.3.2006)

Unkontrollierte Geheimdienste

Nach Auffassung des Europarates werden die Aktivitäten von Geheimdiensten in zahlreichen europäischen Ländern gar nicht oder nur unzureichend kontrolliert. In den meisten der 46 Europaratsländer gebe es keine wirksamen juristischen und parlamentarischen Kontrollmechanismen, um Menschenrechtsverletzungen durch Geheimdienste zu verhindern, so der Generalsekretär des Europarates, Terry Davis in seinem Bericht über mutmaßliche illegale Gefangenentransporte und Verschleppungen von Verdächtigen durch die CIA in Europa.

(Azadi/ND, 2.3.2006)

Erneut Verfassungsbeschwerde gegen Großen Lauschangriff

Rechtsanwalt Till Müller-Heidelberg, Mitglied der Humanistischen Union, hat Verfassungsbeschwerde gegen das noch unter der rot-grünen Bundesregierung korrigierte Gesetz zum Großen Lauschangriff eingelegt. Es verstoße gegen die vor zwei Jahren durch das Bundesverfassungsgericht in weiten Teilen festgestellte Verfassungswidrigkeit. Weder seien Gespräche mit „engsten Vertrauenspersonen“ geschützt noch werde der „absolut geschützte Kernbereich privater Lebensgestaltung“ gesichert. Mül-

ler-Heidelberg spricht von „Verfassungsfeinden in Bundesregierung und Bundestag“.

(Azadi/ND, 8.3.2006)

Datenschützer: Mehr Daten bedeuten nicht mehr Sicherheit

„Mit der Begründung des Kampfes gegen den Terror wird heute vieles akzeptiert, was 1983 (*Proteste gegen die Volkszählung, M.M.*) nicht akzeptiert worden wäre“, sagte Manfred Güllner, Chef des Meinungsforschungsinstituts Forsa anlässlich des „Datenschutzkongresses 2006“ in Ulm. Der Vorsitzende des Berufsverbandes der Datenschutzbeauftragten, Hannes Federrath, warnte vor einem schleichenden Abbau der Bürgerrechte. Der Gesetzgeber lasse sich von der „Illusion“ leiten, „dass ein Mehr an Daten auch ein Mehr an Sicherheit bedeutet“, doch sei eher das Gegenteil der Fall. Alexander Dix, Datenschutzbeauftragter von Berlin, stellte fest, dass es „Tendenzen zur Überwachungsgesellschaft“ gebe. Besonderes Interesse zeigten die Datenschützer/-innen an technischen Neuerungen wie den sog. RFID-Chips, die künftig den Strichcode auf Konsumartikeln ersetzen sollen. Dadurch hätten die Hersteller die Möglichkeit, Bewegungsprofile von Verbrauchern zu erstellen, sagte der stellvertretende Datenschutzbeauftragte von Rheinland-Pfalz, Klaus

Globig. Kritisiert wurde, dass es bis heute für Datenschützer keine den Veränderungen angepasste Ausbildung gebe.

(Azadi/ND, 17.3.2006)

Strafverteidigertag gegen Länderkompetenz im Strafvollzug

Anlässlich des 30. Strafverteidigertages in Frankfurt/M. wurde in einer Resolution die geplante Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug an die Bundesländer kritisiert. Ein Trend zum „reinen Verwahrverschluss“ sei damit nicht mehr aufzuhalten: „Es droht der Verlust einheitlicher Vollzugsstandards, einer einheitlichen Rechtsprechung und eines Rechtsschutzsystems für die Gefangenen.“ Aus Sicht der Anwälte sei bereits jetzt ein Abbau der Standards festzustellen. So würden Sozialtherapeutische Einrichtungen geschlossen, Vollzugslockerungen reduziert und Zellen häufig mehrfach belegt. Vor allem wurden Hessen und Hamburg dafür kritisiert, dass sie den offenen Vollzug in den letzten Jahren drastisch zurückgefahren hätten.

Gegen die Pläne haben sich auch der deutsche Richterbund, die Vereinigung der Anstaltsleiter, die Bundesrechtsanwaltskammer sowie Gefangenenerorganisationen ausgesprochen.

(Azadi/FR, 27.3.2006)

Rechnung für Polizeibegleitung

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Koblenz entschied in einem am 2. März veröffentlichten Urteil, dass ein möglicherweise gewaltbereiter Ausländer die Kosten für Polizeibegleitung bei seiner Abschiebung tragen muss. Damit wies das Gericht die Klage eines Pakistaners ab, dessen Asylverfahren erfolglos gewesen war. Er war wegen Totschlags 1993 zu elf Jahren Haft verurteilt und im Jahre 2000 abgeschoben und von zwei Polizeibeamten nach Pakistan begleitet worden, weil die Ausländerbehörde davon ausgegangen war, dass der Betroffene die Flugsicherheit beeinträchtigen werde. Für Flug und Personal wurden rund 7000 Euro gefordert.

Aktenzeichen: 7 A 11334/05.OVG

(Azadi/FR, 3.3.2006)

BVG erleichtert Zugriff auf Kommunikationsdaten

Gut für Strafverfolger, schlecht für Nutzer/innen

Laut einem am 2. März verkündeten Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) kann die Polizei künftig im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungsverfahren leichter auf E-Mails und handy-Verbindungsdaten zugreifen. Danach ist es nicht mehr erforderlich, dass Staatsanwaltschaften wegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung ermitteln, um Daten beschlagnahmen zu können. Künftig ist das auch schon bei weniger schweren Taten zulässig. Jedoch müssen Durchsuchungsbeschluss und Beschlagnahmeaktion „verhältnismäßig“ sein und das informationelle Selbstbestimmungsrecht beachtet werden. Hintergrund der Entscheidung: Eine Heidelberger Rechtsanwältin hatte Verfassungsbeschwerde eingereicht, weil die

Verbindungsdaten ihres handys und Computers in einer Wohnungsdurchsuchung aufgrund eines gegen sie eingeleiteten Ermittlungsverfahrens beschlagnahmt worden waren. Der Verdacht gegen die Anwälte bestätigte sich jedoch nicht.

Die Richter des BVerfG stellten mit ihrer jüngsten Entscheidung E-Mails und handy-Daten nicht mehr unter den Schutz des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Grundgesetz). In dem Urteil wird unterschieden zwischen einer laufenden und abgeschlossenen Kommunikation. Das bedeutet: solange ein Telefongespräch oder eine Datenübertragung läuft, dürfen diese nur bei schweren Straftaten belauscht werden. Ist das Gespräch jedoch beendet, fallen die gespeicherten Daten nicht mehr unter das Fernmeldegeheimnis. Begründung: Der Empfänger könne nach der Übertragung die Daten durch Löschen vor einem unerwünschten Zugriff schützen.

Aktenzeichen: 2 BvR 2099/04

(Azadi/FR, 3.3.2006)

VG Gießen: Vergewaltigte Frau darf nicht abgeschoben werden

Das Verwaltungsgericht (VG) Gießen hat die Abschiebung einer 33-jährigen Frau in ihre Heimat Kosovo verhindert. Der von Soldaten im Bürgerkrieg vielfach vergewaltigten Frau drohe im Falle einer Abschiebung dort erhebliche Gefahr für Leib und Leben, begründet das Gericht am 13. März seine Entscheidung. Sie leide unter posttraumatischen Belastungsstörungen, die bei den beschränkten medizinischen Möglichkeiten in Kosovo nicht angemessen behandelt werden könnten.

Gegen die Entscheidung kann das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Berufung beim Verwaltungsgerichtshof in Kassel beantragen.

Aktenzeichen: 7 E 3490/03

(Azadi/FR, 14.3.2006)

VG Berlin widerspricht Bundesamt für Migration: Rechtsstaatliche Behandlung in der Türkei derzeit nicht gegeben

Mit Datum vom 1. März 2006 hat das Verwaltungsgericht (VG) Berlin einen Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge aufgehoben, das die Flüchtlingsanerkennung eines Kurden wegen dessen Teilnahme an einer Konsulatsbesetzung im Februar 1999 (anlässlich der Verschleppung des damaligen PKK-Vorsitzenden Abdullah Öcalan aus Kenia in die Türkei) widerrufen hatte. Ein Abschiebeverbot könne nicht mehr festgestellt werden, weil eine drohende politische Verfolgung des Betroffenen aufgrund der wesentlich geänderten Situation in der

Türkei nicht mehr zutrefte. Dies bescheinigten auch der EU-Fortschrittsbericht und der Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom November 2005. Danach könnten selbst Personen, die „militante staatsfeindliche Organisationen unterstützt hätten (...) bei Rückkehr eine Wiederholungsgefahr mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.“

Die Kammer des VG ist allerdings der Auffassung, „dass die Reformen in der Türkei noch nicht zu einer solchen nachhaltigen Verbesserung der Menschenrechtslage für die von den türkischen Sicherheitskräften in Blick genommenen Personen geführt haben bzw., dass eine abweichende Gefahrenprognose für Personen, die sich – wie der Kläger – exilpolitisch exponiert haben, vorgenommen werden müsste.“ Auch nach den jüngeren Auskünften könne „nicht davon ausgegangen werden, dass die Türkei heute nur noch mit rechtsstaatlichen Mitteln gegen (frühere) Angehörige der PKK oder solche, die sie dafür hält, vorgeht.“ Nach wie vor komme es zu „Folter und Misshandlungen durch staatliche Kräfte, ohne dass es dem türkischen Staat bisher gelungen“ sei, „dies wirksam zu unterbinden.“ Besonders gefährdet seien hierbei „Funktionäre, aktive Mitglieder und Sympathisanten kurdisch orientierter Parteien und Organisationen“. Es könne sein, „dass für prominente Gefangene wie Metin Kaplan oder Abdullah Öcalan, die unter internationaler Beobachtung stehen, die Gefahr der Misshandlung und Folter relativ gering“ sei. Doch treffe dies auf „relativ unbedeutende (vermeintliche) Mitglieder gewaltsam agierender Organisationsgruppen nicht gleichermaßen“ zu. Bestimmte Kräfte in Justiz- und Polizeiapparat würden „nach wie vor unnachsichtig gegen Personen wie den hiesigen Kläger“ vorgehen, „die aus ihrer Sicht den türkischen Staat gefährden oder dies in der Vergangenheit getan“ hätten.



Weiter verweist das Gericht auf den Bombenanschlag auf eine kurdische Buchhandlung in Semdinli im November 2005 und den Bericht des Anti-Folter-Komitees des Europarates vom Dezember, in dem festgestellt worden sei, „dass in der Türkei nach wie vor Festgenommene gefoltert und misshandelt“ würden. Vor diesem Hintergrund jedenfalls könne „derzeit noch nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger bei einer Rückkehr in die Türkei einer rechtsstaatlichen Behandlung ausgesetzt“ sein würde.

Aktenzeichen: VG 36 X 146.05

(Azadi/Urteil VG Berlin)

Bundesverfassungsgericht:

Auskunftsersuchen nach Staatsangehörigkeit rechtens

Laut Beschluss des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 10. März 2006 dürfen Meldebehörden die Staatsangehörigkeit eingebürgerter ehemaliger Türken überprüfen und nachfragen. Dies verstoße nicht gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

Das Gericht wies damit die Verfassungsbeschwerde eines Eingebürgerten ab. Dieser hatte auf

Anfrage gegenüber bayerischen Meldebehörden keine Erklärung abgegeben, ob er nach der Einbürgerung die türkische Staatsangehörigkeit wiedererhalten hatte. Daraufhin wurde er hierzu unter Androhung von Zwangsgeld aufgefordert, wogegen er Klage eingereicht hatte, die sowohl das Verwaltungsgericht Ansbach als auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof ablehnte.

Aktenzeichen: 2 BvR 434/06

(Azadi/Pressemitteilung BVerfG v. 23.3.2006)

Sach- statt Geldleistungen für Asylbewerber zulässig

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in einem am 29. März veröffentlichten Urteil entschieden, dass die Gewährung von Sachleistungen an Asylbewerber/innen statt beantragter Geldleistungen zulässig ist. Damit hoben die Richter ein Urteil des Verwaltungsgerichts München auf, gegen das Bayern Berufung eingelegt hatte. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung ist die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen worden.

Aktenzeichen: 12 BV 05.1845

(Azadi/FR, 30.3.2006)

**Die Freiheit der Meinung setzt voraus, dass man eine hat.
(Heinrich Heine)**

SPD/CSU: Grenzen öffnen für «Marktgerechte»

Es müsse geprüft werden, ob es am Ausländerrecht oder an der mangelnden Attraktivität Deutschlands liegt, dass bislang zu wenig Höchstqualifizierte in die BRD einwanderten, erklärte Hans-Peter Uhl (CSU), Innenpolitiker der Unionsfraktion. Auch der innenpolitische Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion, Dieter Wiefelspütz, meint, die Regelungen des Zuwanderungsgesetzes seien nicht „marktgerecht“, denn: „Wenn nur 900 kommen, dann ist unser Angebot nicht attraktiv“. Die jetzigen Verfahren seien zu bürokratisch; deshalb müsse das Zuwanderungsgesetz überprüft werden.

(Azadi/FR, 4.3.2006)

Anti-Folter-Komitee: BRD-Abschiebehaft «völlig inakzeptabel»

In seinem vorläufigen Bericht bezeichnet das Anti-Folter-Komitee des Europarates (CPT) die Bedingungen in deutschen Abschiebehaftanstalten als

„völlig inakzeptabel“. Vergangenen November und Dezember hatten dessen Mitglieder Gefängnisse in Schleswig-Holstein, Brandenburg, Baden-Württemberg, Thüringen, Sachsen-Anhalt und Hamburg besucht. Vor allem die Untersuchungshaftanstalt in Hamburg (Holstenglacis) verstoße gegen die internationalen Standards. Die dortigen Zellen seien „schmutzig und heruntergekommen“, die Gefangenen seien 23 Stunden eingeschlossen und hätten fast nichts, „mit dem sie sich beschäftigen“ könnten. Außerdem dürften die Häftlinge Besucher nur alle zwei Wochen für maximal 30 Minuten empfangen und seien „verbale Beschimpfungen“ durch Mitarbeiter ausgesetzt. Anlass zur Sorge äußerte die Europa-Delegation auch darüber, wie Personen psychischem Zwang ausgesetzt würden, z.B. durch Fixierung. Gelobt wurde teilweise die Atmosphäre in der Abschiebehaftanstalt Eisenhüttenstadt, wo man darum bemüht sei, die Gefängnissituation zu mildern, etwa durch Blumen, Bilder oder Betätigungsmöglichkeiten.

(Azadi/FR/jw, 1., 3.3.2006)

Bischöfe kritisieren Flüchtlingspolitik in Niedersachsen

Wegen ihrer rücksichtslosen Flüchtlingspolitik ist die CDU/FDP-Landesregierung Niedersachsen auch in die Kritik katholischer Bischöfe geraten. Diese verlangten bei einem Treffen mit der Landesregierung unter anderem eine verlässliche Altfallregelung für Flüchtlinge, die seit vielen Jahren mit einer Duldung in Deutschland leben. Bereits bei seiner Vereidigung im Januar hatte sich der Hildesheimer Bischof Norbert Trelle für ein Bleiberecht gut integrierter und langjährig geduldete Flüchtlinge eingesetzt. Auch die evangelische Kirche, Wohlfahrtsverbände, oppositionelle Parteienvertreter/innen sowie Betroffene werfen der Landesregierung immer wieder einen unbarmherzigen Umgang mit Flüchtlingen vor. So habe Niedersachsen keine Härtefallkommission eingerichtet für stritte Fälle. Laut Niedersächsischem Flüchtlingsrat hat der Petitionsausschuss im vergangenen Jahr nur in einem einzigen Fall aufgrund besonderer Härte ein Aufenthaltsrecht befürwortet. Kritisiert werden auch überfallartige Abschiebungen im Morgengrauen, bei denen auch Familien auseinandergerissen würden.

(Azadi/ND, 4.3.2006)

Katholische Bischöfe gegen Abschiebepaxis und für Bleiberecht

Auch die katholischen Bischöfe haben den Ausländerbehörden eine immer restriktivere Auslegung des vor 15 Monaten in Kraft getretenen Zuwanderungsgesetzes vorgeworfen: Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Kardinal Karl Lehmann, kritisierte vor allem die verschärfte Abschiebepaxis, die auf humanitäre Belange wenig Rücksicht nehme und auch gut integrierte Ausländer treffe. Kritik wird auch an der geplanten Reform des Gesetzes geübt, u.a. hinsichtlich der Heraufsetzung des Nachzugsalters ausländischer Ehegatten auf 21 Jahre, was mit dem Schutz von Ehe und Familie nicht in Einklang zu bringen sei. Lehmann forderte darüber hinaus ein Bleiberecht für lange in der BRD lebende Migrant(inn)en.

(Azadi/ND, 8.3.2006)

Februar 2006:

21 Asylsuchende anerkannt

Laut Bundesinnenministerium sind im Februar 1779 Asylbewerber nach Deutschland gekommen, fast 10 Prozent weniger als im Vormonat. Ein Asylstatus

wurde ganzen 21 Flüchtlingen zuerkannt. Das waren nur 0,7 Prozent der 2835 Anträgen, über die das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu entscheiden hatte. 61 Prozent aller Anträge wurden zurückgewiesen; 94 abgelehnte Asylsuchende durften vorerst bleiben, weil sie aus humanitären Gründen nicht abgeschoben werden können.

(Azadi/ND, 9.3.2006)

Antirassistische Initiative Berlin: Tödliche Flüchtlingspolitik

Neue Ausgabe der Dokumentation erschienen

Seit faktischer Abschaffung des Asylrechts im Jahre 1993 starben 162 Menschen bei dem Versuch, über die Grenze nach Deutschland zu kommen, 131 Flüchtlinge töteten sich selbst angesichts ihrer drohenden Abschiebung oder sie starben beim Versuch, vor der Abschiebung zu fliehen. Fünf Flüchtlinge kamen während der Abschiebung ums Leben, zwölf bei anderen Polizeimaßnahmen. Zu diesem Ergebnis kommt die Antirassistische Initiative Berlin in ihrer

jüngsten Ausgabe der Dokumentation „Die bundesdeutsche Flüchtlingspolitik und ihre tödlichen Folgen“. Im vergangenen Jahr kamen mindestens vier Todesfälle hinzu, die durch Behörden direkt oder mittelbar verursacht sind. Eine Person ist zudem seit ihrer Abschiebung verschollen. Die Antirassistische Initiative fordert eine Umkehr in der Flüchtlingspolitik und Humanität gegenüber Menschen, die teilweise sehr lange hier leben, aber in ständiger Angst vor Abschiebung gehalten werden.

(Azadi/ND, 11.3.2006)

Schlechte Ausbildungschancen für junge Migrant(inn)en

Laut einer Untersuchung des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) hatte im Jahre 2004 nur jeder vierte ausländische Jugendliche einen Ausbildungsplatz. 37 Prozent der jungen Ausländer zwischen 20 und 29 Jahren besaßen keinen Berufsabschluss, bei den gleichaltrigen Deutschen waren es gerade einmal 11 Prozent. Seit 1994 ist der Studie zufolge die Ausbildungsquote bei den jungen Migrant(inn)en von 34 auf 25 Prozent gesunken. Gründe sind u. a. fehlende Sprachkenntnisse, dadurch mangelhafte Schulabschlüsse. Doch selbst mit perfektem Deutsch haben sie zumeist das Nachsehen. Oft fehlte auch die Unterstützung der Eltern oder die Jugendlichen sind mit Vorbehalten und Vorurteilen bei Per-



sonalleitern konfrontiert. „Angesichts der demographischen Entwicklung droht Deutschland, das Potential einer ganzen Generation zu verspielen“, meint Professorin Ursula Boos-Nünning vom Institut für Migrationsforschung in Duisburg/Essen.

(Azadi/jw, 11.3.2006)

Mittelkürzung für Integration «verantwortungslos»

Die Bundesregierung plant, im Haushalt 2006 rund 68 Millionen Euro weniger für Sprach- und Integrationskurse ein als im Vorjahr. Die Grünen sprechen von „verantwortungslosen“ Kürzungen. Statt dieser

Einsparungen, hätte die Regierung das Geld in dringend benötigte Verbesserungen stecken müssen, u.a., weil die Qualität der Kurse zu wünschen übrig lasse. CDU-Innenexperte Reinhard Grindel kritisierte, die im Zuwanderungsgesetz festgelegte Zahl von 600 Unterrichtsstunden pro Zuwanderer sei zu niedrig. Außerdem seien die Kurse mit 25 Teilnehmern aus verschiedenen Nationen und Bildungsschichten zu groß. Ferner müsse auf wenig qualifizierte Lehrkräfte zurückgegriffen werden. Deshalb werde man künftig für Integrationsmaßnahmen wieder mehr Geld ausgeben müssen.

(Azadi/FR, 11.3.2006)



IHD: Folter immer noch «systematisch»

Nach Einschätzung des Menschenrechtsvereins IHD wird in der Türkei nach wie vor systematisch gefoltert. Im vergangenen Jahr seien 825 Fälle von Folter und Misshandlung gemeldet worden. Dies belege, dass es sich nicht um Einzelfälle handele. Vielmehr würden die Sicherheitsbehörden Menschen nach deren Festnahme „systematisch“ foltern und misshandeln. Immer noch müssten Folterer nur selten Strafen befürchten.

(Azadi/ND, 2.3.2006)

Eltern eines kurdischen Aktivisten getötet

In dem Ort Mizizah in der Nähe von Merdin/Nord-Kurdistan, wurden die Eltern des Vorsitzenden des Kurdischen Instituts in Brüssel, Ferho und Fatim Akgül, von „unbekannten Tätern“ und Dorfschützern getötet. Nach Überzeugung des Instituts wurden sie umgebracht wegen der „anti-türkischen“ Aktivitäten ihres Sohnes Derwich Ferho. Das betagte Ehepaar ist mindestens einen Monat vor ihrer Ermordung von türkischen Behörden bedroht worden. Ihnen wurde gesagt, die beiden Söhne hätten ihre Aktivitäten sofort einzustellen. Dieser Vorfall mache deutlich, dass die türkischen Behörden nicht die Absicht hätten, mit den Kurden in Frieden zu leben, sondern die Unterdrückung der kurdischen Bevölkerung fortzusetzen.

(Azadi/Kurdish Media/Flash Bulletin, 4.3.2006)

Geheimdienstler für Verhandlungen mit PKK

Mit Verweis auf Gespräche zwischen britischen Geheimdiensten und Abgeordneten der irischen Untergrundorganisation IRA, regte der Chef der Geheimdienstabteilung in der zentralen Polizeibehörde, Sabri Uzun, an, die Möglichkeit von Verhandlungen mit der verbotenen PKK zu sondieren. Voraussetzung für eine ähnliche Entwicklung in der Türkei sei allerdings der politische Wille des türkischen Parlamentes. Dies äußerte Uzun vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss.

(Azadi/ND, 10.3.2006)

Mehmet Tarhan frei

Murat Ülke soll entschädigt werden

Auf Beschluss des militärischen Berufungsgerichts in Ankara ist der Kriegsdienstverweigerer **Mehmet Tarhan** aus der Haft entlassen worden. Das Gericht entschied, dass er bei einem endgültigen Urteil mit großer Wahrscheinlichkeit keine höhere Haftstrafe zu erwarten habe, als er bisher verbüßt hat. Nach seiner Freilassung aus dem Militärgefängnis in Sivas hat er sich auf den Weg zu seiner Familie nach Istanbul gemacht.

Der Europäische Menschenrechtsgerichtshof hat die Türkei dazu verurteilt, 11000 Euro Entschädigung wegen Folter und Misshandlung während der Haft sowie für den „zivilen Tod“, Verlust der Bürgerrechte, an den Kriegsdienstverweigerer **Murat Ülke** zu zahlen. „Wir haben die Früchte von 15 Jahren anti-

militaristischer Arbeit in einer Nacht geerntet,“ so Ülke über das Straßburger Urteil. „Ich wünsche mir, endlich wieder einen Pass zu besitzen, um meine Freunde und Unterstützer im Ausland zu besuchen,“ erklärte der 36-Jährige weiter. Dieser hatte am 1. September 1995 öffentlich den Militärdienst verweigert und war zwischen 1995 und 1999 mehrfach inhaftiert wegen „Fahnenflucht“.

(Azadi/AN/ISKU/ND, 10.,28.3.2006)

IHD fordert sofortigen Rücktritt des Justizministers

Politik stützt Militär und Kriegsführung gegen Kurden

In einer öffentlichen Erklärung fordert die türkische Menschenrechtsorganisation IHD den sofortigen Rücktritt des Justizministers, Cemil Cicek. Ein Minister, der die Unabhängigkeit der Justiz offen verletze, könne unter keinen Umständen im Amt bleiben, erklärte der IHD-Vorsitzende, Yusuf Alatas. Hierbei bezog sich Alatas auf die Diskussion um die Anklageschrift im Semdinli-Prozess, die u. a. Anschuldigungen gegen den Oberbefehlshaber der türkischen Landstreitkräfte, Yasar Büyükanit, beinhaltet sowie das auf Anweisung von Cicek eingeleitete Ermittlungsverfahren gegen Staatsanwalt Ferhat Sarikaya aus Van, der den General Büyükanit der „kriminellen Bandenbildung“ beschuldigt hatte.

Hintergrund dieser Beschuldigung ist, dass im vergangenen November ein Bombenanschlag auf eine Buchhandlung in der Kleinstadt Semdinli verübt wurde, die einem ehemaligen PKK-Mitglied gehörte. Hierbei starb ein Besucher. Verwickelt in dieses Attentat war u. a. Ali Kaya, Unteroffizier der Gendarmerie. Büyükanit hatte sich demonstrativ hinter den mutmaßlichen Attentäter gestellt und ihn einen „guten Jungen“ genannt, den er schon „seit langem kenne.“ Die Bevölkerung fasste nach dem Anschlag zwei Agenten des Militärgeheimdienstes JITEM und einen PKK-Überläufer, der die Bombe gelegt haben soll. Im Fluchtfahrzeug konnten Waffen, weitere Anschlagpläne sowie eine Todesliste mit Namen kurdischer Aktivisten und ehemaliger PKK-Gefangener gefunden werden. Oppositionsführer Deniz Baykal sprach nun von einem „Putschversuch“ gegen die Armee; Präsident Ahmet Necdet Sezer sowie Außenminister Abdullah Gül stellten sich nach einer Unterredung mit Generalstabchef Özkök demonstrativ vor das Militär. Und Justizminister Cicek verkündete, dass er ein Ermittlungsverfahren gegen Staatsanwalt Sarikaya eingeleitet habe. Ministerpräsident Tayyip Erdogan sagte am 7. März im Parlament: „Keiner hat etwas davon, wenn unsere geschätzten Kommandeure schwach erscheinen.“

Der Prozess gegen die Attentäter soll am 4. Mai beginnen.

(Azadi/FR/jw/ND/Gündem, 8. – 10.3.2006)

Kriegsähnliche Auseinandersetzungen in Diyarbakir

Nach dem Tod von 14 Guerillakämpfern der Volksverteidigungskräfte (HPG) durch einen Giftgaseinsatz der türkischen Armee, ist es in mehreren Städten der Türkei zu Straßenschlachten zwischen Demonstranten und Sicherheitskräften gekommen. Besonders intensiv verlaufen die Auseinandersetzungen in Diyarbakir, wo am 28. März die Beerdigung von vier der getöteten Guerillakämpfer stattfand. Es kam bisher zu drei Toten durch Polizeischüsse, darunter ein neunjähriges Kind. Nach Angaben des Menschenrechtsvereins IHD liegt die Zahl der Verletzten bei 106, davon 28 verursacht durch Schüsse. (...) Den ganzen Tag über flogen F-16-Kampfflugzeuge und Hubschrauber über die Stadt. (...) Unter den Sicherheitskräften befinden sich Sondereinheiten, JITEM-Mitarbeiter und (PKK-) Überläufer. Die meisten Geschäfte in der Stadt sind seit zwei Tagen geschlossen, auch die meisten Schulen wurden heute boykottiert. Osman Baydemir, Bürgermeister von Diyarbakir, wurde auf dem Weg zu einem Gespräch mit dem Gouverneur von Sondereinheiten mit Schusswaffen bedroht und konnte seinen Weg erst durch Intervention des stellvertretenden Polizeichefs fortsetzen.

Weitere Auseinandersetzungen fanden u.a. in Van, Adana, den Istanbul Stadtteilen Gazi und Ümraniye sowie in Siirt statt, wo ein 16-Jähriger durch Schüsse von Soldaten und Dorfschützern lebensgefährlich verletzt wurde.

(Azadi/DIHA/ISKU, 29.3.2006)



Newroz 2006 in Adana

Foto: Isku

ZUR SACHE: TÜRKEI

**AZADI unterstützt Kurdinnen und Kurden im Gefängnis, vor Gericht
und bei Ermittlungsverfahren. Wofür wir Ihre/Eure Spenden u.a. verwenden,
soll nachfolgend eine Auswahl von Fällen von März 2006 zeigen:**

Im Zuge der Polizeiaktion im September 2005 gegen die prokurdische Zeitung Özgür Politika, wurde auch die Wohnung eines Mitarbeiters durchsucht. Hierbei sind Geräte und Materialien beschlagnahmt worden, die ihm inzwischen wieder ausgehändigt wurden. Azadî hat sich bereits im Dezember 2005 an den Anwaltskosten beteiligt. Aufgrund seiner finanziellen Lage beantragte der Betroffene erneut eine Unterstützung für den Restbetrag. Azadî übernahm 56,- € der noch ausstehenden Anwaltsgebühr.

Der Einbürgerungsantrag von Deniz K. war abgelehnt worden wegen ihrer jugendpolitischen Aktivitäten in einem kurdischen Verein. Azadî hatte sich im Februar 2006 an den Anwaltskosten beteiligt. Weil die Jugendliche über keine eigenen finanziellen Mittel verfügt, um die Rechnung zu begleichen, bat sie um weitere Unterstützung. Azadî hat ihrem Antrag zugestimmt und 121,- € an ihre Anwältin überwiesen.

Die Kosten der Verlängerung des Milliyet-Abos für den Gefangenen Hasan A. (§129) in Höhe von 60,- € wurde von Azadî übernommen.

Im Rahmen des Widerspruchs gegen die angedrohte Abschiebung des derzeit noch inhaftierten Hasan A. (§129) durch die zuständige Ausländerbehörde, bewilligte Azadî den von seinem Anwalt beantragten Kostenvorschuss in Höhe von 250,- €.

Azadî beteiligte sich an den Anwältinnenkosten des (inzwischen eingestellten) Strafverfahrens gegen Bektas P. wegen des Verstoßes gegen das Vereinsgesetz mit einem Betrag von 170,- €.

111,- € übernahm Azadî für ein ebenfalls gegen Bektas P. eingeleitetes Ordnungswidrigkeitsverfahren. Hierbei handelte es sich um die Versagung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, weil der Kurde „Sympathisant der kurdischen PKK und KADEK“ sei, Busfahrkarten für eine Demo verkauft und sich dadurch strafbar gemacht habe. Das mache ihn „ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen“.

Im Zuge eines Ermittlungsverfahrens gegen „Unbekannt“ wegen Verstoßes gegen das Vereinsgesetz sind im Dezember 2004 die Räume eines kurdischen Vereins in NRW durchsucht worden. Das Verfahren wurde laut zuständiger Staatsanwaltschaft zwar wegen eines nicht ermittelten „Täters“ eingestellt, doch würden die Ermittlungen im Falle nachträglicher Anhaltspunkte wieder aufgenommen. Der beantragte Kostenvorschuss von 150,- € für Akteneinsicht wurde von Azadî bewilligt.

UNTERSTÜTZUNGSFÄLLE

Ich möchte Fördermitglied des Vereins AZADI e.V. werden. ✂

Name:	Einzugsermächtigung:
Straße:	Bank:
PLZ/Ort:	BLZ:
	Konto:
	Ort/Datum:
	Unterschrift:

Mein Beitrag beträgt € im Monat
Mindestbeiträge: Einzelpersonen € 5,- Arbeitslose, Student/inn/en,
Schüler/innen € 3,- Organisationen (bundesweit) € 15,-

Bitte ausschneiden und einsenden an: AZADI e.V., Graf-Adolf-Str. 70A, 40210 Düsseldorf